

Grundverkehrsgesetz unter Beschuss

Tiroler wehrt sich gegen Versteigerung

Well er sein Grundstück erst später bebauen will, droht einem Unterländer die Versteigerung.

Von GERD
GLANTSCHNIG

INNSBRUCK. Das Grundverkehrsgesetz verlangt, dass Baugründe innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb bebaut werden müssen. Wer gegen den Bauzwang verstößt, dem rückt die Behörde ans Leder.

Bauzwang

Der Kirchdorfer Martin Burger kann ein Lied davon singen. Er hat sich im Juni 2000 ein Baugrundstück in seiner Heimatgemein-



„Der Bauzwang im Grundverkehrsgesetz ist verfassungswidrig.“

AXEL FUITH

Foto: Zoller

de gekauft, um sich später dort anzusiedeln. Anfang dieses Jahres wollte die BH Kitzbühel wissen, warum er noch nicht gebaut habe. Burger erklärte der Behörde, er sei in den letzten Jahren beruflich im Osten Österreichs tätig gewesen und da er erst kürzlich zurückgekehrt sei, plane er den Bau seines Wohnhauses erst in den nächsten Jahren. Doch

dafür hatte die Behörde kein Verständnis und ließ wissen: „Wenn innerhalb der Frist nicht gebaut wird, müssen Sie das Grundstück verkaufen oder es wird versteigert.“ So steht es auch im Grundverkehrsgesetz, das mit dieser Bestimmung das Horten von Baugrundstücken verhindern will.

Burger gegenüber der *TT*: „Für mich ist das nichts anderes als eine kalte Enteignung. Ich bin auch nicht bereit, durch einen Scheinverkauf das Gesetz zu umgehen.“ Denn unter Verwandten gilt laut Gesetz diese 5-jährige Frist nicht. Burger bräuchte also das Grundstück zum Schein nur einem Verwandten zu verkaufen, um dem Bauzwang zu entkommen. Das soll übrigens nicht selten geschehen, wissen Insider.

Verfassungswidrig

Für den Innsbrucker Anwalt und Grundverkehrsexperten Axel Fuith ist der Bauzwang schlicht und einfach verfassungswidrig. Fuith zur *TT*: „Diese Bestimmung im Tiroler Grundverkehrsgesetz verstößt zunächst gegen das Gleichheitsprinzip. Denn unter Verwandten gilt der Bauzwang nicht, unter Fremden sehr wohl. Weiters verstößt die angedrohte Versteigerung gegen den verfassungsmäßig garantierten Schutz des Eigentums.“

Eine Beschwerde gegen den Bauzwang ist übrigens beim Verfassungsgerichtshof bereits eingebracht.